

„Vergessene Kinder“

Verein zur Förderung von Kindern aus Familien, die von Sucht betroffen sind e.V.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Kontakt: Maria Sager, Ringelbachstr. 213, 72762 Reutlingen, Telefon: 07121/269585

Bankverbindung: Kreissparkasse Reutlingen, K. Nr. 572239, BLZ 64050000

SATZUNG für den Verein

"Vergessene Kinder"

Verein zur Förderung von Kindern aus Familien, die von Sucht betroffen sind e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vergessene Kinder" - Verein zur Förderung von Kindern aus Familien, die von Sucht betroffen sind e.V.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein soll Mitglied beim Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. werden.
3. Sitz des Vereins ist Reutlingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe
2. Die Ziele des Vereins sind die Förderung der Interessen von Kindern aus Familien, die von Sucht betroffen sind, insbesondere durch
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen von Suchterkrankungen eines oder beider Elternteile auf die Kinder.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Wohl der Kinder von Suchtkranken dienen, z.B. in Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe.
 - c) Initiieren eines Beratungs- und Gruppenangebotes für betroffene Kinder und Familien.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen, die sich ebenfalls die Förderung des Wohls der Kinder von Suchtkranken zum Ziel gesetzt haben.
 - e) Entwicklung und Verbreitung präventiver Konzepte und Maßnahmen, z.B. für Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe.
 - f) Unterstützung und Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen, die neben Anderen Schwerpunkten auch in der Suchtprävention arbeiten (z.B. Einrichtungen des Gesundheitswesens, Psychosoziale Beratungsstellen für Suchtkranke, u.a.)
 - g) Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung von Fachleuten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (z.B. Firmen, Verbänden o.ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den VertreterInnen der Arbeitsbereiche.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß. Durch Kündigung oder Ausschluß ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, vom Verein erhaltene zweckgebundene Mittel unverzüglich an den Verein zurückzuerstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sprecherrat (Vorstand und VertreterInnen der Arbeitsbereiche)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Sie ist Oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über die Satzung des Vereins und etwaiger Veränderungen,
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der VertreterInnen der Arbeitsbereiche
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschluß über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus dem Verein

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muß dem/der Vorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn fristgerecht einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag wünscht. Der Antrag muß begründet sein.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer/in
 - der/die Kassierer/in.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 9 Arbeitsbereiche

1. Die Arbeitsbereiche umfassen die Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.
2. Die Arbeitsbereiche haben der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
3. Die Arbeitsbereiche erhalten für ihre Arbeit Vereinsmittel als Grundausstattung.
4. Auf Antrag können die Arbeitsbereiche zusätzliche Mittel erhalten. Darüber entscheidet der Sprecherrat.
5. Die Arbeitsbereiche benennen eine/n Vertreter/in für den Sprecherrat.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines Jahres im

Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitslose bis zu 50% ermäßigen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein löst sich auf, wenn in einer, von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung, zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kirchenbezirk Reutlingen, der es ausschließlich und unmittelbar für sein Diakonisches Werk zum Zwecke der finanziellen Unterstützung der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe der Region C 3 zu verwenden hat.

Reutlingen, den 22. November 1994

1. Satzungsänderung vom 12. Juni 1997: Siehe Paragraphen 1 (2) und 2 (2)
2. Satzungsänderung vom 13. April 2000: Siehe Paragraphen 2 (1.c) und 11 (3.)

Unterschriften der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder: s. Unterschriftenliste der Jahreshauptversammlung vom 13. April 2000